

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück 16

Ausgegeben Oppeln, den 21. April 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis: Inhalt des Nr. 18 u. 19 des Reichsgesetzblatts, S. 135; Lotterie des Vereins zur Förderung der Pferde- pp. Jucht in den Harzlandschaften zu Duedlinburg, S. 135; offene kath. Pfarrei Briesnitz, Kr. Sagan, S. 136; öffentliche Belobigung der Bauersöhne Michael und Simon Kwojfel in Klein Ebborn anlässlich einer Lebensrettung, S. 136; Zwangsinnung für das Barbier- pp. Gewerbe der Kreise Ratibor, Cosel, Abbuhl in Ratibor, S. 136; Verlag der amtlichen Nachrichten über die Reichszu- wachsteuer, S. 136; Vorarbeiten zur Verlängerung eines Durchlasses an der Eisenbahnstrecke Renja- Rattowitz, S. 136; Ernennung des Landwirts Hugo Bäschel in Breslau zum 2. technischen Aufsichtsbearbeiter der schlef. landwirtsch. Berufsgenossenschaft, S. 136; Aufhebung des Viehmarkts in Krappitz, S. 136; Rechnungsabschluss pp. der Distrikts-Versicherungsanstalt der schlef. landw. Berufsgenossenschaft für 1908/09, S. 137; Enteignung von Grundstücken in Sobrau und Altschönau zu Bauzwecken, S. 137; Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Rohland IV“ bei Palmisch Neuendorf, Kreis Oppeln, S. 138; Bergpolizeiverordnung vom 14. März 1911, betreffend Abänderung des § 83 der Allg. Bergpolizeiverordnung vom 18. 1. 1900 — 15. 8. 1904 über Anlegung von Wetterrissen und Wetter- überhörschriften, S. 138; Viehseuchen, S. 139; Personalnachrichten, S. 139; erledigte Schullehrstellen, S. 141.

Reichsgesetzblatt.

330. Die Nummer 18 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3869 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 5. April 1911, unter

Nr. 3870 die Bekanntmachung, betreffend Krankensfürsorge auf Kauffahrtschiffen, vom 7. April 1911, und unter

Nr. 3871 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 8. April 1911.

331. Die Nummer 19 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3872 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern zwischen den deutschen Schutzgebieten und gewissen britischen Protektoraten, vom 30. Januar 1911, unter

Nr. 3873 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 30. Januar 1911 unterzeichneten Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern zwischen den deutschen

Schutzgebieten und gewissen britischen Protektoraten, vom 4. April 1911, unter

Nr. 3874 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt von Luxemburg, Schweden und der Schweiz zu dem am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie die dadurch erforderlich gewordenen Aenderungen der zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen, vom 6. April 1911, und unter

Nr. 3875 die Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 10. April 1911.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

332. Der Herr Minister des Innern hat dem Verein zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Duedlinburg die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden, Silber- und Wirtschaftsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 120000 Lose zu je $\frac{1}{2}$ Mark ausgeben werden und 1441 Gewinne im Gesamt-

werte von 26000 Mark zur Auspflanzung gelangen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Bäume nicht anstandes wird.

Oppeln, den 12. April 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I. E. VII. 500. Schramm.

333. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Briesnitz, Kreis Sagan, ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweitig zu besetzen.

Bewerbungen sind an den Herrn Oberpräsidenten in Breslau zu richten.

Oppeln, den 15. April 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.

II. E. II 493. Dr. Kästner.

334. Den 20 bzw. 14 Jahre alten Bauersöhnen Michael und Simon Kwojzel in Klein Döbern, Kreis Oppeln, die am 6. März d. J. den in die Ober gefallenen Arbeiter Peter Sprisch aus Klein Döbern vom Tode des Ertrinkens gerettet haben, wird in Anerkennung der dabei bewiesenen Entschlossenheit und Hülfsbereitschaft eine öffentliche Belobigung erteilt.

Oppeln, den 16. April 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I. a. VI 2176.

J. A.

Wild.

335. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1911 eine Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- und Veredelmacher-Handwerk, umfassend die Kreise Ratibor Stadt und Land, Cosel und Rybnik, mit dem Sitze in Ratibor und dem Namen „Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- und Veredelmacher-gewerbe“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibenden, die das Barbier-, Friseur- und Veredelmacher-gewerbe selbstständig betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige freie Barbier-, Friseur- und Veredelmacherinnung in Ratibor.

Oppeln, den 17. April 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I. E. XV. 786. Regensborn.

336. Auf die vom Reichschatamt herausgegebenen und im Verlage der Reichsdruckerei erscheinenden amtlichen Nachrichten über die Reichszwangssteuer, in denen Entscheidungen oberster Verwaltungsbehörden und höchstinstanzlicher Ge-

richte bekannt gegeben werden, mache ich aufmerksam.

Oppeln, den 18. April 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Wild.

Id. XI. 1130.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

337. Ausföhrung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (S. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Verlängerung eines Durchlasses rechts von km 60,2—60,3 an der Eisenbahnstrecke Nensa-Rattowitz erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingezäunten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Verstärkung von Baulichtreien jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Oppeln, den 13. April 1911.

Der Bezirksausschuß.

Hierjemengel.

Zu Nr. D. 11. 21/1.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

338. Bekanntmachung. Der Provinzialausschuß als Genossenschaftsvorstand der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufs-genossenschaft hat gemäß §§ 126 ff. des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 in Verbindung mit § 38 des Genossenschaftsstatuts dem Landwirt Hugo Büschel in Breslau, Bestalozzistraße Nr. 5, die Stelle des 2. technischen Aufsichtsbeamten für den Bezirk der Genossenschaft vom 3. April 1911 ab übertragen. Büschel tritt an die Stelle des am 15. November 1910 verstorbenen technischen Aufsichtsbeamten Richard Grose aus Demisch Wissa.

Breslau, den 7. April 1911.

Der Genossenschaftsvorstand
der Schlesischen landwirtschaftlichen
Berufs-genossenschaft.

gez. Freiherr von Richthofen.

339. Wegen der herrschenden Maul- und Klauen-seuche findet der für den 3. Mai angelegte Viehmarkt (auch Viehdemarkt) nicht statt.

Kroppitz, den 11. April 1911.

Der Magistrat.

340.

**Pflicht-Vericherungsanstalt
der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
a. Rechnungsabluß für 1908.**

Einnahme.		Ausgabe.	
Grundtage	14 161,— Mart,	Einmalige Entschädigungen (einschließlich Prozeßkosten)	4 141,56 Mart,
Beiträge für Schußwaffenversicherung	1 220,— "	Zurückgestellte Schadenreserve	1 000,— "
Sonstige (Rechnungsvergütungen)	6,60 "	Verwaltungskosten	3 064,56 "
Summa	15 387,60 Mart.	Einlage in den Betriebsfonds	820,61 "
		Einlage in den Reservefonds	820,61 "
		Desgl. (Ueberschuß)	5 540,26 "
		Summa	15 387,60 Mart.

b. Bilanz am 31. Dezember 1908.

Nf. Nr.	Aktiva	M	P	Nf. Nr.	Passiva	M	P
1	3 1/2 % Schlesische Provinzial-Hilfskassen-Obligationen	2700	—	1	Betriebsfonds	3301	05
2	4 % dito	4200	—	2	Reservefonds	17320	57
3	3 1/2 % Preussische Konsols	5650	—	3	Schadenreservefonds	1000	—
4	Guthaben bei dem Betriebsfonds der Landeshauptkasse	9071	62				
	Summa	21621	62		Summa	21621	62

c. Rechnungsabluß für 1909.

Einnahme.		Ausgabe.	
Grundtage	15 966,50 Mart,	Einmalige Entschädigung (einschließlich Prozeßkosten)	8 840,82 Mart,
Beiträge für Schußwaffenversicherung	1 490,— "	Zurückgehaltene Schadenreserve	1 000,— "
Summa	17 456,50 Mart.	Verwaltungskosten	3 698,67 "
		Einlage in den Betriebsfonds	1 353,95 "
		Einlage in den Reservefonds	1 353,95 "
		Desgl. (Ueberschuß)	1 209,11 "
		Summa	17 456,50 Mart.

d. Bilanz am 31. Dezember 1909.

Nf. Nr.	Aktiva	M	P	Nf. Nr.	Passiva	M	P
1	3 1/2 % Schlesische Provinzial-Hilfskassen-Obligationen	2700	—	1	Betriebsfonds	4959	82
2	4 % dito	12100	—	2	Reservefonds	20374	95
3	3 1/2 % Preussische Konsols	5650	—	3	Schadenreservefonds	1869	35
4	Guthaben bei dem Betriebsfonds der Landeshauptkasse	6754	12				
	Summa	27204	12		Summa	27204	12

Breslau, den 7. April 1911.

Der Landeshauptmann von Schlesien.
Freiherr von Richthofen.

341. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau und Betrieb der Eisenbahn Sohrau—Jaxtrzem zu enteignende, in den Gemeinden Sohrau und Nischkow belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 2. Mai 1911, mittags 12^u.** Uhr, in Sohrau bei dem Grundstück Grundbuchblatt 173 Sohrau anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ab. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundstücke		
	Bemerkung (Gemeinde)	Kortenzl. (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Sohrau	4	224/1 zc.	Gaschka Anna, geb. Jezuffel, Witwe in Sohrau.	Sohrau	VI	173	Acker	—	32	00
2	Klyščycow	4	226/146	dieselbe.	Klyščycow	V	182	an der Sohrauer Grenze	1	26	00

Oppeln, den 8. April 1911.

Der Enteignungskommissar.

I. G. XXI. Nr. 578.

v. Ullrich, Regierungsassessor.

342. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-
Bergwerk „Kothaus IV“ bei Polnisch Wendorf,
Kreis Oppeln.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 15. Februar 1909 präjen-
tierten Mutung wird dem Fabrikanten Emil
Ebeling zu Clausthal unter dem Namen

„Kothaus IV“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches
auf dem heute von uns beglaubigten Situations-
risse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, a,
bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2199 992
(zwei Millionen einhundertneunundneunzigtausend
neinhundertzweiundneunzig) Quadratmetern hat
und in den Gemeindebezirken Polnisch Wendorf
und Compracheziß und dem Gutsbezirke Proskau-
Oberförsterei in dem Kreise Oppeln, Regierungs-
bezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau
liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vor-
kommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 30. März 1911.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter
Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des All-
gemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-
Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen
Kenntnis gebracht.

Innerhalb drei Monaten vom Ablaufe des Tages,
an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende
Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht

des Situationsrisse bei dem Königlichen Revier-
beamten des Bergreviers Tarnowitz zu Tarnowitz
O. S. (Bergrevierbureau) einem Jedem gestattet.
Breslau, den 30. März 1911.

Königliches Oberbergamt.

J.-Nr. 2588. Schmeißer.

343. Bergpolizeiverordnung,
betreffend Abänderung des § 83 der Allgemeinen
Bergpolizeiverordnung vom 18. Januar 1900
vom 15. August 1904
vom 14. März 1911.

Auf Grund der §§ 196 und 197 des All-
gemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der
Fassung der Gesetze vom 24. Juni 1892 und 14.
Juni 1905 (Gesetz-Sammlung 1865 Seite 705,
1892 Seite 131, 1905 Seite 307) verordnet das
unterzeichnete Oberbergamt für den Umfang
seines Verwaltungsbezirks nach Anhörung der
Sektionen IV, V und VI der Knappschafts-Berufs-
genossenschaft, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des § 83 der Allgemeinen
Bergpolizeiverordnung vom 18. Januar 1900/15.
August 1904 treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Für jedes Steinkohlenbergwerk muß
ein Wetterriß vorhanden sein, aus dem der je-
weilige Stand der Wetterführung zu ersehen ist.
Die Nachtragung der Wettereinrichtungen hat
spätestens 24 Stunden nach ihrer Herstellung zu
erfolgen.

§ 2. Für jedes Flöz ist in der Regel ein
besonderer Wetterriß anzulegen. Wenn es ohne
Beeinträchtigung der Deutlichkeit zulässig ist,
kann die Wetterführung in mehreren Flözen auf
einem Wetterriß dargestellt werden; in diesem
Falle muß aber für vorhandene Brandfelder noch
eine genaue Sonderdarstellung gegeben werden.

§ 3. Auf dem Wetterrisse sind darzustellen:

- a) alle Schächte, Stollen und Strecken;
- b) alle sonstigen Grubenbaue, soweit sie belegt, vorübergehend abgesperrt oder abgedämmt sind;
- c) die abgebauten Flözteile, soweit sie von der Wetterführung berührt werden;
- d) alle die Wetterführung beeinflussenden Einrichtungen, insbesondere Wetterdämme, einschließlicly aller Branddämme, Wettertüren, und zwar auch dann, wenn die Dämme und Türen, wie in abgesperrten Brandfeldern, unvollendet geblieben sind, Wetterbrücken, Wetter-Messstationen, Hauptventilatoren;
- e) die Stromrichtungen, (Wetterwege) der Wetter-Haupt- und Teilstrome;
- f) Brandfelder, die als solche deutlich zu kennzeichnen sind.

§ 4. 1. Inwieweit der Bergrevierbeamte nicht Ausnahmen zugelassen hat, ist für den Wetterriß ein Maßstab zu wählen, der nicht kleiner ist als 1:2000.

2. Um die notwendige Deutlichkeit in der Darstellung der Wetterführung zu erzielen, kann für einzelne Teile des Rissee von der maßstäblichen Projektion der Grubenbaue abgewichen werden.

§ 5. 1. Für Steinkohlenbergwerke, in denen mehr als ein Flöz gebaut wird, muß außer dem Wetterriß ein Wetterübersichtsiß vorhanden sein, der einen deutlichen Ueberblick über den Verlauf der Hauptwetterströme gewährt und die Wetterführung des Bergwerks in ihrem ganzen Zusammenhange ersichtlich macht.

2. Für den Wetterübersichtsiß ist ein Maßstab zu wählen, der nicht kleiner ist als 1:5000. Der § 4 Absatz 2 findet hierbei entsprechende Anwendung.

§ 6. Bei der Herstellung und Nachtragung der Wetterrisse sind die von dem Oberbergamt vorgeschriebenen, in der Oberbergamtsmarktscheiderei ausliegenden Signaturen zu verwenden. *)

§ 7. Auf Verfügung des Bergrevierbeamten finden die vorstehenden Vorschriften außer auf Steinkohlenbergwerken auch auf Bergwerke anderer Art Anwendung.

Artikel II.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bergpolizeiverordnung werden, sofern nicht nach dem bestehenden Gesetze eine härtere Strafe vermerkt ist, auf Grund des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldstrafe bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

*) Eine amtliche Ausgabe dieser Polizeiverordnung einschließlicly der Signaturen ist im Verlag von W. B. Gottl. Korn, Breslau erschienen und zum Preise von 0,30 M. das Stück zu beziehen.

Artikel III.

Diese Bergpolizeiverordnung tritt

1. für die nach ihrer Bekanntmachung in Betrieb genommenen Bergwerke sofort,
2. für die bei ihrer Bekanntmachung bereits im Betriebe befindlichen Bergwerke am 1. Januar 1913 und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß den Vorschriften dieser Verordnung entsprechende Wetterrisse und Wetterübersichtsiße

- a) für alle Steinkohlenbergwerke an diesem Tage,
- b) für die übrigen vom § 7 dieser Verordnung getroffenen Bergwerke an dem von dem Bergrevierbeamten bestimmten Zeitpunkt unter Darstellung der dann bestehenden Wetterführung vorhanden sein müssen.

Artikel IV.

1. Durch Beschluß des Oberbergamts kann auf Antrag des Bergwerksbesizers die in Artikel III Biffer 2a festgesetzte Frist verlängert werden.
2. Ein solcher Antrag muß schriftlich in zwei Exemplaren bis spätestens zum 1. Oktober 1912 bei dem zuständigen Bergrevierbeamten eingereicht werden.

Breslau, den 14. März 1911.

Königliches Oberbergamt.
Schmeißer.

344.

Viehseuchen.

Festgestellt.

Schweineseuche. Kr. Butthen: Schwarzviehbestand des Hausbesizers Johann Paszdzierniol in Kamin und des Bergmanns Josef Böhm in Birkenhain.

Schweinepest. Kreis Meisse: Schweine des Mühlenbesizers Fickert in Kallau.

Pferde-Influenza. Kr. Neustadt: Pferdebestand des Kaufmanns Paul Wöring in Neustadt.

Geflügelcholera. Kreis Butthen OS.: Geflügelbestand des Häuserverwalters Matheja und des Hüttendirektors Tramer zu Sobrek OS.

Erforschen.

Schweinepest. Kr. Zabrge: Schweinebestand der Witwe Ana Ignazel in Ruda und Gehöft des Bergmanns Philipp Wlodarczyk in Kunzenborf.

345.

Personalnachrichten

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Königlichen Kronenorden IV. Klasse dem Oberstadtsretär Johannes Scharff in Oppeln, dem Bergverwalter Julius Schön zu Kosberg, Kr. Butthen OS.;

der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern: den Lehrern Emanuel

Neumann in Oppeln, Franz Klimanski in Zduż, Kr. Rosenberg DS., und Hermann Hoffmann in Königshütte DS., den Hauptlehrern und Organisten Rudolf Schewlor in Gr. Gotschütz, Kr. Ratibor, und Franz Kroll in Czarnowanz, Kr. Oppeln;

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Gemeindefürsten Daniel Gerlitz in Schönwald, Kr. Kreuzburg DS., dem Fußgendarmerie-Wachtmester Josef Feja in Bowerwitz, Kr. Leobschütz, dem Vorarbeiter Max Belanek in Biegenhals, Kr. Meisse, dem pensionierten Postzistergeanten Ignaz Martin in Koszbin, Kr. Ratibor, dem Maschinenführer Johann Dibrich in Dürr Kunzendorf, Kr. Meisse;

Bekätigt: die Wahl des Regierungsbaumeisters Raffelsiesen in Gr. Strehlitz als besoldeter Stadtbaurat der Stadt Ratibor für eine mit dem Tode der Dienstföhrung beginnende Amtsdauer von 12 Jahren, die Wiederwahl des Rechtsanwalts und Königl. Notars Arthur Bretschneider in Kreischa, Kr. Gleiwitz, und die Neuwahl des Bezirkschornsteinfegermeisters August Goltz als nicht besoldeter Ratmänner für eine mit dem 31. März 1917 abschließende Amtsdauer.

Ernannt, berufen, bekätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Johann Krübs in Kl. Gotschütz, Kr. Ratibor, zum Hauptlehrer daselbst, Franz Blechzahl aus Gieraltowitz, Kr. Cosel, zum Hauptlehrer in Łazisk, Kr. Gr. Strehlitz, Wilhelm Drkott aus Beuthen DS., zum Hauptlehrer in Ramitz, Kr. Meisse, Karl Neugebauer in Ditzsch, Kr. Pleß, Hugo Jung in Klodebach, Kr. Grottkau, Josef Rombel aus Rjenzowiesch, Kr. Gr. Strehlitz, in Kluttkau, Kr. Gr. Strehlitz, Franz Mitschke in Bilenhain, Kr. Beuthen DS., Reinhold Hoffmann aus Blichow, Kr. Kreuzburg DS., in Muraw, Kr. Oppeln, Willy David in Silberddorf, Kr. Falkenberg DS., Richard Warzecha in Elguth Ellowitz, Kr. Falkenberg DS., Richard Müller in Saujberg, Kr. Rosenberg DS., August Soyka in Gerswontau, Kr. Rybnik, Eusebius Böhm in Brzegow, Kr. Cosel DS., Johann Kössler in Plawniowitz, Kr. Gleiwitz;

Lehrerin: Margarete Albert in Gleiwitz (Knaben- und Mädchen-Mittelschule).

Vom Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Ernannt: der Leiter des staatlichen Präparandenkursus in Ratibor Siles vom 1. April 1911 ab zum Präparandenlehrer und unter vorläufiger Belassung in seiner gegenwärtigen Stelle der Königl. Präparandenanstalt zu Rosenberg überwiesen.

Bekätigt: die Wahl des Kandidaten des höheren Lehramts Johannes Janßen am

Königl. Gymnasium zu Brieg zum Oberlehrer an der städt. Oberrealschule zu Beuthen DS. vom 1. April d. J. ab.

346. Personal-Veränderungen im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

I. Amtsanwälte.

Widerürlich ernannt:

- Der städt. Bureauassistent Georg in Oberglouan an Stelle des Stadtschreibers Hein zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Oberglouan.
- Der Fürstlich Pleß'sche Oberförster Giersner in Gzulow an Stelle des verstorbenen Oberförsters Schinz zum Amtsanwalt
 - bei dem Amtsgericht in Nicolai für die Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878, welche in den Fürstlich Pleß'schen Oberforsten, sowie in den Fürstlich Pleß'schen Forstrevieren Tichau, Wyrom, Gostin und Łazisk begangen werden,
 - bei dem Amtsgericht in Pleß für die Zuwiderhandlungen gegen das erwähnte Forstdiebstahlsgesetz, welche in den sogenannten "Niederforsten" des Fürstentums Pleß, insoweit diese Forsten zum Bezirk des Amtsgerichts Pleß gehören, begangen werden.
- Der Bürgermeister Schulz in Herrnsstadt an Stelle des Bürgermeisters a. D. Seiffert zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Herrnsstadt und zum Vertreter des Staatsanwalts für die zum Amtsgerichtsbezirk Herrnsstadt gehörigen Königl. Domänenforsten.
- Der Herzogliche Oberförster Albrecht aus Patoka zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Gleiwitz für die Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878, welche in den Forsten der Herrschaft Kieferstädtel begangen werden.

II. Mittlere Beamte.

a) Ernannt:

- Der diätarische Assistent Veiser bei der Staatsanwaltschaft Breslau zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft in Kreuzburg.
- Der Gefängnis-Inspektionsassistent Karnowski in Berlin zum Gefängnisinspektor in Brieg.

b) Versetzt:

Der Staatsanwaltschaftssekretär Gramsdorf in Kreuzburg an die Staatsanwaltschaft in Breslau.

III. Kanzleibeamte.

Ernannt:

Der Kanzleidiätar Roschmieder in Oppeln zum Kanzlisten bei der Staatsanwaltschaft in Glogau.

IV. Unterbeamte.**Ernannt:**

1. Die Gefangenauffseherin Wustrow bei dem Gerichtsgefängnis in Blas zur Gefangen-Oberauffseherin daselbst.
2. Der ständige Hilfsgerichtsdienner Gabrisch in Ratibor zum Gerichtsdienner bei der Staatsanwaltschaft in Beuthen OS.
3. Der Hilfsgefängenauffseher Wilejschek in Dels zum Gefangenauffseher in Dels.
4. Der Hilfsgefängenauffseher Kalamala in Waldenburg zum Gefangenauffseher bei dem Untersuchungsgefängnis in Breslau.
5. Der Hilfsgefängenauffseher Tschorschke in Beuthen OS zum Gefangenauffseher bei dem Gerichtsgefängnis daselbst.
6. Der Hilfsgefängenauffseher Phillipp in Brieg zum Gefangenauffseher bei dem Gerichtsgefängnis daselbst.

Versetzt:

1. Der Gefangenauffseher Kasparek in Dels an das Gerichtsgefängnis in Beuthen OS.
2. Der Gefangenauffseher Mika in Eiegenitz an das Untersuchungsgefängnis in Breslau.
3. Der Gerichtsdienner Altan in Wansen an die Oberstaatsanwaltschaft in Breslau.
4. Die Gefangenauffseher Scholz in Beuthen OS. und Hiller in Gleiwitz an das Gerichtsgefängnis in Eiegenitz.
5. Der Gefangenauffseher Schade in Eiegenitz an das Gerichtsgefängnis in Gleiwitz.
6. Der Gerichtsdienner und Kastellan Potempa in Schönau und der Gerichtsdienner Erenkel in Carolath als Gefangenauffseher an das Gerichtsgefängnis in Gdlich.

In den Ruhestand versetzt:

1. Der Gefangenauffseher Welesky beim Gerichtsgefängnis in Ratibor.
2. Der Gefangenauffseher Teller bei dem Gerichtsgefängnis in Brieg.

347. Personal-Veränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. Ernannnt: die Rechtskandidaten Wercke, Reiprich, Bohlmann, Junge.

Ausgeschieden: Burtzert.

Mittlere Beamte. Gestorben: Amtsgerichtssekretär Proll in Ratscher.

Pensioniert: Amtsgerichtssekretär und Dolmetscher Montag in Ratibor, Amtsgerichtsassistent

und Dolmetscher Schiffska in Ratibor, Gerichtsvollzieher Wienke in Wittsch.

Versetzt: Amtsgerichtsobersekretär Eggert in Ratowitz als Amtsgerichtssekretär nach Blas, Amtsgerichtssekretär Jaedel in Rybnik als Amtsgerichtssekretär nach Frankenstein, Amtsgerichtssekretäre Fink in Wittsch nach Münschelburg, Goetke in Löwen nach Ratowitz, Grüner in Dittmachau als Kassensekretär nach Breslau, Staatsanwaltschaftssekretär Reichenbach in Ratibor als Amtsgerichtssekretär nach Wittsch, Gerichtsvollzieher Welz von Tost nach Reisse, Landgerichtskanzlist Prontel von Breslau nach Gleiwitz.

Ernannt: Amtsgerichtsassistent Gude in Breslau zum Amtsgerichtssekretär in Wittsch, Landgerichtsassistent Palm in Oppeln zum Amtsgerichtssekretär in Löwen, Staatsanwaltschaftsassistent Nitsch in Beuthen OS, zum Amtsgerichtssekretär in Ratscher, Amtsgerichtsassistenten Sauer-Brieg in Rybnik, Schneider-Breslau in Bitschen, Ludwig-Ratibor in Ratibor und Alenae Hergesell-Cosel in Rybnik zu Amtsgerichtssekretären. Wie Ernennungen des Ludwig und Hergesell zu Amtsgerichtssekretären in Rybnik bezw. Ratscher sind zurückgenommen worden.

Bureauhilfsarbeiter Kahlenbach in Rosenbergs OS. zum Amtsgerichtsassistenten in Oppeln, Gerichtsvollzieheramtsanwärter Vafeld in Dortmund und Gerichtsvollzieher in Nieder Wüste-giersdorf, Kanzleidiätar Bangner in Breslau zum Landgerichtskanzlisten in Breslau.

Unterbeamte. Versetzt: Gefangenauffseher Jonck in Reichenbach (Schlesien) als Kastellan an das Landgericht in Schwednitz, Gerichtsdienner Klemp in Nimptsch an das Landgericht in Dels.

Erledigte Schullehrerstellen.

348. Zweite Lehrerstelle an der kath. Schule in Gieraltowitz, Kr. Cosel, (3 klassig mit 3 Lehrern), zum 1. Mal zu besetzen. Dienstinkommen nach der Besoldungsordnung. Familienwohnung.

Rektorstelle an der kath. Schule zu Landsberg OS., Kreis Rosenbergs OS., bald zu besetzen. Grundgehalt 2100 M., gezielte Dienstalterszulage, Mietsentschädigung 550 M.

Hauptlehrerstelle in Schtronowitz, Kr. Groß Ströhlitz sofort zu besetzen. Dienstinkommen nach der Besoldungsordnung. Dienstwohnung im Schulhause.

1. Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln.

Nr. 16.

Ausgegeben Oppeln, den 24. April 1911.

1911.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Gemeinde und Gut Sobedau, im **Kreise Grottkau**, in den vom Landrat näher bezeichneten Gehöften der Gemeinde Groß Proamsen im **Kreise Neustadt**, in Scharfenberg, Stadt und Schloß Friedland im **Kreise Falkenberg** sowie in denjenigen Gehöften der Gemeinde Bresnitz im **Kreise Ratibor**, welche links der Hauptstraße nach Lubowitz an dem Seitenwege von Bluch bis Jakulla liegen, unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der **Stallsperr**.

Bei **dringenden** wirtschaftlichen Bedürfnissen können Ausnahmen von dieser Anordnung durch den Landrat zugelassen werden.

§ 2. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die im § 1 bezeichneten Orte bzw. Ortsteile ist verboten. Die **Einfuhr** von Klauenvieh in den Sperrbezirk kann zum Zwecke der sofortigen Abschächtung vom Landrat unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhrung auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolge.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzuliegen und das Geflügel so einzusperren, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den **Seuchengehöften** sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut bedender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinehaltungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händler, Schlächtern, Viehflächtern sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehren-

den Personen ist das Betreten der **verseuchten** Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften dürfen Milch und Molkeerzeugnisse nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C. oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden. Auf Butter und Käse erstreckt sich dieses Verbot jedoch nicht.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Die Ausfuhr von tierischem Dünger aus den Seuchengehöften ist während der Dauer des Herrschens der Seuche in den betreffenden Gehöften verboten.

§ 9. Es bilden je einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk:

Die Ortschaften:

a) Gemeinde und Gut Elgut und Lubowitz im **Kreise Grottkau**,
b) Ffoste, Woistrosch, Jullenthal, Müßdorf, Hermonsdorf, Hillersdorf und Ranisch im **Kreise Falkenberg**,

c) Slawikau, Ganjowitz, Gregorjowitz, Lubowitz, Bresnitz ungesperrter Teil, Vassoli, Thurga, Nensa, Babitz, Schichowitz, Zawada Herzoglich, Beng, Medane, Rudnik, Silberlopf, Gierwenzütz, Schonowitz, Pointenzütz im **Kreise Ratibor** und zu obigen Ortschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten pp.

Aus diesen Beobachtungsgebieten darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das **nicht mehr als 24 Stunden** Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden auch die Schlachthofverwaltung) von der Ueberführung des Schlachtviehes unter Angabe der Zahl und Art der Tiere sowie der Nr. des Eisenbahnwagens sofort bei der Erteilung der Ausführungsgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 10. Klauenvieh aus Ortschaften **aufserhalb** des Beobachtungsbezirks darf **durch** den Beobachtungsbezirk nur auf **Wagen** durchgeführt werden.

§ 11. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 9 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Austrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrevisoren bezw. Gemeindevorsteher in den im § 9 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr be-

seitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62 Absatz 1 und 2, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 21. April 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

If. XII. 819.